



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433
Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Große Kreisstadt Waldkirch

Landkreis Emmendingen

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Schulkind- und Ferienbetreuung (Schulkindbetreuung-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Betreuungsangebote an Schulen sowie für die städtische Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschnuldner

Gebührenschnuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird jeweils nach Ablauf des gebuchten Ferienzeitraums zum 1. des darauffolgenden Monats fällig.

§ 4 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt für die Schulkindbetreuung

- Die monatliche Gebühr für die Schulkindbetreuung wird für 11 Monate pro Schuljahr in folgender Höhe erhoben:

	Betreuungszeitraum			Ergänzende Betreuung Kastelberg-schule
	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	7.30 Uhr bis 15.00/15.30 Uhr je nach Schule	
1 Tag/Woche	15 EUR	20 EUR	25 EUR	20 EUR
2 Tage/Woche	25 EUR	40 EUR	50 EUR	30 EUR
3 Tage/Woche	35 EUR	60 EUR	75 EUR	40 EUR
4 Tage/Woche	45 EUR	80 EUR	100 EUR	50 EUR
5 Tage/Woche	55 EUR	100 EUR	---	60 EUR

Es ist möglich, verschiedene Zeitmodelle in Kombination zu buchen.

Bei Vorlage des WaldkirchPasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

Die Gebühr ist auch für die Schulferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

- Für das Mittagessen an der Grundschule Buchholz und an der Grundschule am Kohlenbach wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 14,30 EUR pro gebuchtem Wochentag erhoben. Der Monat August ist kostenfrei.

§ 5 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird je gebuchter Ferienwoche wie folgt erhoben:

	Ferienbetreuung für	
	4 Tage/Woche (Oster-, Pfingst- und Herbstferien)	5 Tage/Woche (Sommerferien und Herbstferien)
Halbtägige Betreuung	45 EUR	55 EUR
Ganztägige Betreuung	70 EUR	80 EUR

Für das Mittagessen im Rahmen der Ferienbetreuung wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 4,50 EUR pro Kind und Tag erhoben. Bei Vorlage des WaldkirchPasses wird für die Betreuungsgebühr und für das Verpflegungsentgelt jeweils eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Waldkirch, den 29.07.2020 Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Für städtische Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule (Schülerbetreuung-Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Waldkirch, den 29.07.2020
Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Essen an Schulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zum Essen an Schulen vom 21.04.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Waldkirch, den 29.07.2020
Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
und 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 10.00 - 13.00 Uhr
Schlittstadallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

's Bad Waldkirch
Öffnungszeiten:
Dienstag 7.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch bis Sonntag 12.00 - 19.30 Uhr
Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Stadtarchiv Waldkirch
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung
Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57

Rotes Haus Waldkirch
Öffnungszeiten:
Täglich 9.00 - 16.30 Uhr
Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Haus der Jugend Waldkirch
Öffnungszeiten:
Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag
18.00 - 22.00 Uhr
nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Musikschule Waldkirch
Zutritt nach individueller Absprache
Merkinstraße 19, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de

Feuerwehr Waldkirch
Rettungszentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB im Verfahren gem. § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 29.07.2020 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage vom 01.04.2019 bis 10.05.2019 behandelt, eine Erweiterung des Geltungsbereichs beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ebertle II“ gebilligt und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Da sich nach der ersten Bürger-, Behörden- und Trägerbeteiligung (01.04.2019 bis 10.05.2019) Änderungen und Ergänzungen i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB ergeben haben, wird eine erneute Offenlage begründet.

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Waldkircher Ortsteils Kollnau. Der Geltungsbereich wird im Norden durch das Baugebiet „Über dem Wäldle“ und im Osten durch stadteigene Waldflächen begrenzt. Unmittelbar südlich befindet sich die Kohlenbacher Talstraße, im Westen schließen die Bebauungen des Eichen- und Lindenwegs an. Im Süden reicht der Geltungsbereich marginal in das Flurstück der Kohlenbacher Talstraße. Faktisch handelt es sich beim südlichen Geltungsbereichsrand jedoch um die Nordseite des bestehenden Gehwegs. Demnach bleibt die Kohlenbacher Talstraße von der Planung unberührt. Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten gleichmäßig um ca. 35 m an. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Abgrenzungsplan:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Waldkirch ist mit ca. 10.000 Beschäftigten und zahlreichen Sport-, Kultur-, Freizeit- und Bildungsangeboten ein attraktiver Wohnstandort, der zudem über eine sehr gute verkehrliche Infrastruktur verfügt. Um der Abwanderung wohnungssuchender Einwohner entgegenzuwirken und um neue Bürger und Pendler vor Ort ansiedeln zu können, müssen dringend neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Vergangene Bebauungsplangebiete, die der Schaffung von Wohnraum dienten, wurden jeweils in kürzester Zeit aufgesiedelt (bspw. „Unter der Kastelburg“ (2002), „Am Stadtrain“ (2002), „Mack-Areal“ (2009) oder „Am Schänzle“ (2015)). Dennoch hält die Nachfrage nach Wohnungen weiter an – ein erheblicher Mangel ist fortlaufend festzustellen. Aus diesem

Grund soll nun im Ortsteil Kollnau das Baugebiet „Ebertle II“ entwickelt werden. Die Fläche „Ebertle II“ ist eine städtebaulich gut integrierte Baufläche, die auf einem Südwesthang liegt, eine hervorragende Aussichtslage auf die Kernstadt sowie auf den Kandel bietet und mit dem Anschluss an das Kohlenbacher Tal kurze Wege zur Naherholung aufweist. Darüber hinaus ist der Ortskern von Kollnau sowohl mit seiner guten Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung als auch mit seinen öffentlichen Einrichtungen (u. a. Schule, Kindergarten und Ortsverwaltung) fußläufig erreichbar.

Der Bebauungsplan kann überwiegend aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ebertle II“ verfolgt die Stadt Waldkirch insbesondere folgende Ziele:

- Reduzierung des wohnbaulichen Siedlungsdrucks der Stadt Waldkirch durch Ausweisung von zusätzlichem Bauland
- Realisierung von verdichteten und flächensparenden Strukturen bei gleichzeitig hoher Wohn- und Freiraumqualität
- Schaffung von flexiblen Wohnstrukturen für alle Generationen
- Bildung von Nachbarschaftsräumen
- ökonomische Erschließung und Verkehrsminderung im Quartiersinneren
- Erhalt der bestehenden Nord-Süd-Fußwegverbindung und dessen Vegetation
- Einbindung in das Landschaftsgefüge
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung
- Berücksichtigung des integrierten Klimaschutzkonzepts

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wurde als Verfahren gem. § 13a BauGB eingeleitet. Auf selbiger Rechtsgrundlage wurde auch die Entwurfs-offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Bezugnehmend auf aktuelle Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) wird die Lage der Fläche „Ebertle II“ seitens der Stadt Waldkirch nicht mehr als Fläche bewertet, die als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

überplant werden kann. Aus diesem Grund erfolgte vor der erneuten Offenlage (§ 4a Abs. 3 BauGB) die Umstellung auf das Verfahren gem. § 13b BauGB, wonach auch Außenbereichsflächen, die einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen, ebenso im beschleunigten Verfahren als Bauland ausgewiesen werden können. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderates zur Umstellung der Verfahrensart von § 13a BauGB auf § 13b BauGB wurde am 20. November 2019 gefasst und am 28. November 2019 veröffentlicht (Eltzaler Wochenbericht und Aushang). Dieser „Umstellungsbeschluss“ stellt einen das Verfahren nach § 13b BauGB einleitenden Beschluss dar, welcher bis zum 31.12.2019 erforderlich war.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Schaffung von Wohnraum und wird gemäß § 13b i. V. m. § 13a und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft.

Die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplanes bleibt hinter der maximal zulässigen Grundfläche von 10.000 m² nach § 13b Satz 1 BauGB zurück. Die übrigen Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB liegen vor.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung, dem Fachbeitrag zu den Belangen des Umweltschutzes, dem Artenschutzgutachten, der Verkehrsuntersuchung, der schalltechnischen Untersuchung, der Geo- und Umwelttechnischen Baugrunderkundung und -begutachtung sowie der Abwägungstabelle mit den eingehenden Stellungnahmen aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung (01.04.2019 bis 10.05.2019) vom

17. August 2020 bis einschließlich 25. September 2020 (Auslegungsfrist)

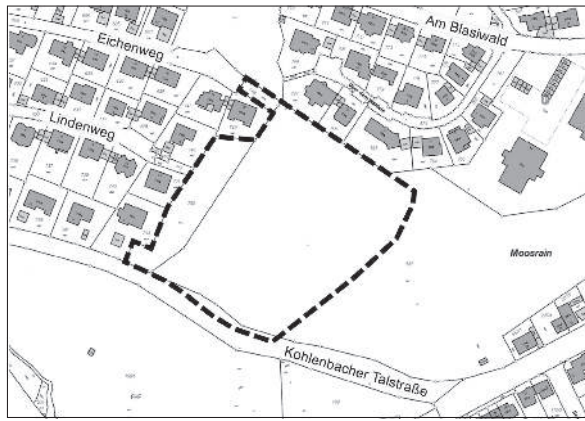
im Rathaus der Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1-5 in 79183 Waldkirch (Zimmer 306 im 3. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Eine weitgehende Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de → Bauen & Wohnen → Bebauungsplanverfahren eingesehen werden. Die dort eingestellten Unterlagen sind identisch mit den im Rathaus ausgelegten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1-5 in 79183 Waldkirch abgegeben werden (alternativ auch per Mail an abteilung4.2@stadt-waldkirch.de). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldkirch, den 06. August 2020

Roman Götzmann
Oberbürgermeister

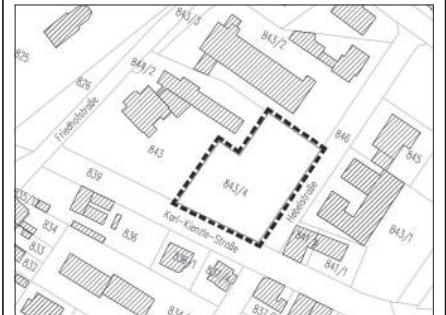


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Friedhofstraße – Karl-Kienzle-Straße – Hebelstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 29.07.2020 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Friedhofstraße – Karl-Kienzle-Straße – Hebelstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der Erlass der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Friedhofstraße – Karl-Kienzle-Straße – Hebelstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Baumt im Rathaus der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fähigkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldkirch, den 06.08.2020

Roman Götzmann
Oberbürgermeister

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Ausländerbehörde am 7. August geschlossen

Die Ausländerbehörde der Stadt Waldkirch muss am Freitag, 7. August, personalbedingt geschlossen bleiben.

Fragebogenaktion für den Aufbau einer Ehrenamtsbörse

An vielen Stellen in Waldkirch bringen sich Bürger und Bürgerinnen ehrenamtlich innerhalb von Vereinen ein. Darüber hinaus gibt es weiteres ehrenamtliches Engagement, das beispielsweise in Seniorenheimen, in Schulen, in sozialen und sonstigen Bereichen oder im Bereich der Integration geleistet wird. Um allen Interessierten einen Überblick geben zu können, plant die Stadtverwaltung mit der katholischen Seelsorgeeinheit Waldkirch den Aufbau einer Ehrenamtsbörse. Die Vereine wurden bereits angeschrieben. Bei ihnen geht es in erster Linie nicht darum, Ihre Vereinsaktivitäten oder Ihre Vorstandsstämmer darzustellen und für diese zu werben. Vielmehr soll aufgezeigt werden, ob es im Verein Möglichkeiten gibt, wo sich Personen für andere engagieren können. Darüber hinaus gibt es bei Einrichtungen, Gruppierungen, Organisationen und Institutionen viele Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren. Deshalb werden diese ebenfalls gebeten, sich an der Aktion zu beteiligen und den Fragebogen

auszufüllen. Dieser Fragebogen kann auf der Internetseite der Stadt Waldkirch www.stadt-waldkirch.de bei der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ aufrufen, gespeichert und bearbeitet werden.

Für Informationen und bei Fragen stehen Melanie Bischoff, Ehrenamtskoordinatoren der katholischen Seelsorgeeinheit Waldkirch, unter der Telefonnummer 0160 / 91618077 oder per E-Mail an ehrenamt@ksw.de oder Hubert Bleyer, Stadt Waldkirch, Vereinsangelegenheiten und bürgerschaftliches Engagement unter der Telefonnummer 07681 / 404-242 oder per E-Mail an bleyer@stadt-waldkirch.de zur Verfügung.

Städtische Dienstleistungen weiterhin nur mit Terminvereinbarung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verwaltung weiterhin die Vereinbarung eines Termins erforderlich.

Für eine Dienstleistung im Bereich **Bürgerservice** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 / 404104

Für einen Termin im **Standesamt** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung für Personen mit den Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben von A bis L unter der Telefonnummer 07681 / 404136 erforderlich; für Personen mit den Anfangsbuchstaben von M bis Z unter der Telefonnummer 404135.

Ausschlaggebend ist der Nachname des Mannes. Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur die jeweils zuständige Sachbearbeiterin Auskunft über die jeweiligen Sachstände geben kann.

Für einen Termin im Bereich **„soziale Leistungen“** (Gartenstraße 5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 404 148 oder 404 146 erforderlich.

Für einen Termin im Bereich **„Senioren, Integration, Inklusion“** (Gartenstraße 5) ist eine Anmeldung unter den Telefonnummern 07681 / 404311, 404239, 404149 oder 404237

Für einen Termin im Bereich **„Kinderbetreuung und Ganztagsbetreuung in Schulen“** (Gartenstraße 5) ist eine Anmeldung unter den Telefonnummern 07681 / 404236 oder 404306 erforderlich.

Für einen Termin im Bereich **„Bauordnung“** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 / 404182.

Für einen Termin im Bereich **„Gaststätten und Gewerbe“** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 / 404201 oder 404113

Für einen Termin im Bereich **„Grundstücks- und Sportverwaltung“** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 / 404162.

Für einen Termin in der Abteilung **„Friedhofverwaltung“** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 404-163

Für einen Termin im Bereich **„Vereine und Sport“** (Marktplatz 1-5) ist eine Anmeldung erforderlich unter der Telefonnummer 07681 / 404 242. Die **Baugeldbehörde** (Marktplatz 1-5) ist unter den Telefonnummern 07681 / 404114 oder 404202 zu erreichen.

